



**EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF**

Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Artikel	Seite
Zweck	1	4
Vollzugsmodell	2	4
Vollzug	3	4
Zuständigkeit	4	5
Organisation	5	5
Verantwortungsbereich	6	5
Kontrollheft	7	6
Kosten	8	6
Beschwerde	9	6
Schlussbestimmungen	10	6

ANHÄNGE

1	Gebührentarif für Feuerungsanlagen	7
2	Private Vollzugsbeteiligung bei den Routinekontrollen (bei Anlagen mit Service-Abonnement) und bei Nachkontrollen	8
3	Rechtsgrundlagen	9
	Genehmigung	10

Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen

der Einwohnergemeinde Hägendorf

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV)
- die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn
- die Gemeindeordnung

beschliesst:

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

Art. 2

Vollzugsmodell

Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das Modell Nr. 2 „Liberalisierte Feuerungskontrolle unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Routinekontrollen (bei Anlagen mit Serviceabonnement) und bei den Nachkontrollen, gewählt.

Art. 3

Vollzug

Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).
- b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.

Ferner sind zu beachten:

- a) die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „extra-leicht“ und Gas;
- b) die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;
- c) die neuste BUWAL-Liste über typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer;
- d) das neuste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle;
- e) die AfU-Empfehlungen, sowie die Zulassungsliste, über die private Vollzugsbeteili-

gung. (Die Zulassungsliste ist im Anhang 4 zu finden).

Art. 4

Zuständigkeit

Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Bauverwaltung bezeichnet. Die Bauverwaltung schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet.

Die Bauverwaltung und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen, gemäss BUWAL und AfU-Merkblätter, bei den Routinekontrollen (bei Anlagen mit Service-Abonnement) und bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug.

Art. 5

Organisation

Die Bauverwaltung organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien und Weisungen und sie schliesst mit den Firmen der Service-Branche die Verträge über die Vollzugsbeteiligung ab (Umfang, Kosten, Stichproben, Administration).

Art. 6

Verantwortungsbereich

¹ Die Bauverwaltung ist verantwortlich für folgende organisatorische und administrative Arbeiten, insbesondere für:

- a) Aus- und Weiterbildung des Kontrolleurs;
- b) Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen sowie Auswertungen und Administration bei privater Vollzugsbeteiligung;
- c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes;
- d) Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle;
- e) Ankünden der Feuerungskontrollen, 2 Wochen vor Beginn der amtlichen Feuerungskontrolle, in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.);
- f) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen;
- g) Vertragsabschlüsse mit den privaten Firmen über die Vollzugsbeteiligung.

² Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für

- a) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug;
- b) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;
- c) Klagenbearbeitung (Oel-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;
- d) Erlass von Einregulierungsfristen;
- e) Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zu Händen der Bauverwaltung;

- f) Einzug der Gebühren (siehe Anhang 1);
- g) Zustellung und Ablage des Feuerungsrapportes;
- h) Führen der Datei in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung;
- i) Stichproben, Qualitätskontrollen bei privater Vollzugsbeteiligung gemäss den AfU-Merkblättern über die private Vollzugsbeteiligung.

Art. 7

Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

Art. 8

Kosten

Die Kontrollen sind gemäss den im Anhang 1 befindlichen Tarifen den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen. Die Klassifizierung der Heizanlagen für die durch den gemeindeeigenen Feuerungskontrolleur vorgenommenen Feuerungskontrollen legt der Gemeinderat auf Empfehlung der Bauverwaltung fest. Die Bauverwaltung organisiert die Verrechnung, die Debitorenkontrolle, die Abrechnung mit den privaten am Vollzug beteiligten Servicefirmen und dem Amt für Umweltschutz des Kantons Solothurn.

Art. 9

Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Bauverwaltung Hägendorf kann innert 10 Tagen seit Erhaltung Beschwerde an den Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn geführt werden.

Art. 10

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen.

- - -

ANHANG 1:

GEBÜHRENTARIF FÜR FEUERUNGSANLAGEN ¹

1. Periodisch wiederkehrende Feuerungskontrolle (Routinekontrolle)

Bei Barzahlung:

Einstufige Oel- oder Gasbrenner		Fr. 80.--
Zweistufige Oel- oder Gasbrenner		Fr. 115.--
Zweistoffbrenner (Oel/Gas)		Fr. 125.--
Visuelle Kontrolle (Holz etc.); nach Aufwand	max.	Fr. 60.--

Bei Rechnungsstellung:

Einstufige Oel- oder Gasbrenner		Fr. 90.--
Zweistufige Oel- oder Gasbrenner		Fr. 125.--
Zweistoffbrenner (Oel/Gas)		Fr. 135.--
Visuelle Kontrolle (Holz etc.); nach Aufwand	max.	Fr. 70.--

In den Beträgen sind inbegriffen:

Fr. 49.-- (59.--) für die Kosten der Messung

Fr. 20.-- für die administrativen Arbeiten, Auswertungen und Geräteunterhalt

Fr. 5.-- für die Kant. Abgabegebühr

Bei privater Vollzugsbeteiligung werden der Servicefirma Fr. 40.-- pauschal verrechnet.

2. Abnahme- und Nachkontrolle (Beanstandung)

Einstufige Oel- oder Gasbrenner		Fr. 120.--
Zweistufige Oel- oder Gasbrenner		Fr. 170.--
Zweistoffbrenner (Oel/Gas)		Fr. 180.--
Visuelle Kontrolle (Holz etc.); nach Aufwand	max.	Fr. 80.--

In den Beträgen sind inbegriffen:

- Fr. 30.-- für die administrativen Arbeiten und Auswertungen des Feuerungskontrolleurs.
- Fr. 5.-- für die Aufwendungen der Gemeinde.
- Fr. 5.-- für die Aufwendungen des Amtes für Umwelt.
- Bei privater Vollzugsbeteiligung sind demnach der Servicefirma Fr. 40.-- pauschal zu verrechnen.

Die Gebührentarife für Feuerungsanlagen werden jährlich dem Index der Konsumentenpreise angepasst, wobei der Indexstand per 01. Juli massgebend ist.

¹Fassung vom 22. Januar 2001

ANHANG 2:

PRIVATE VOLLZUGSBETEILIGUNG BEI DEN ROUTINE-KONTROLLEN (BEI ANLAGEN MIT SERVICE-ABONNEMENT) UND BEI NACHKONTROLLEN

Gestützt auf das BUWAL Merkblatt „Delegation der behördlichen Feuerungskontrolle an Private“, können ausgebildete Berufsleute die Routinekontroll-Messungen (bei Anlagen mit Serviceabonnement) und die Nachkontroll-Messungen unter folgenden Bedingungen vornehmen:

- Der Servicemonteur ist im Besitze des Fähigkeitszeugnisses „Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis“.
- Er steht auf der nachstehend, periodisch erstellten Zulassungsliste der Abteilung Luftreinhaltung des Amtes für Umweltschutz des Kantons Solothurn (siehe Anhang 4).
- Er verwendet ein geeichtes Messgerät, das den EAM-Bestimmungen entspricht.
- Der Servicemonteur führt die Routinekontroll-Messungen und die Nachkontrollmessungen innert der gesetzten Fristen nach den „Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl Extra-leicht oder Gas“ des BUWAL durch. Er macht immer den Oeltest und trägt die Messergebnisse ins Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft ein.
- Der Servicemonteur bezieht **vor der Vornahme** der Routinekontroll-Messungen bei der Bauverwaltung die Datenerfassungskarte (nur möglich bei Abgasanalysegerät anapol M/CH der Firma anapol Geräte-technik AG, Bernstrasse 8, 2555 Brügg und des DatensystemsRAGA).
- Der Servicemonteur sendet einen komplett ausgefüllten Service-Rapport, zwei Messstreifen und zwei Filter der Bauverwaltung.
- Die Administration (Rapportformular des Kantons Solothurn, Verfügungen, Karten, Kartei usw.), das Festlegen der Einregulierungs- oder Sanierungsfristen und die Terminüberwachung sind Aufgabe der Bauverwaltung.
- Bei ca. 10% der von den Servicemonteuren gemachten Nachkontrollen führt der amtliche Feuerungskontrolleur Stichproben durch.
- Die Bauverwaltung verrechnet ihre administrativen und messtechnischen Aufwendungen kostendeckend der Servicefirma (siehe Anhang 1 Gebührentarif).

ANHANG 3:

RECHTSGRUNDLAGEN

- Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 01.01.1992
- Kantonale Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 26.10.1971
- BUWAL Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizoel „Extra-leicht“ oder Gas
- BUWAL Merkblatt „Delegation der behördlichen Feuerungskontrolle an Private“
- BUWAL Handbuch für die Feuerungskontrolle

GENEHMIGUNG

Genehmigt vom Gemeinderat am 25. Oktober 1999

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hugo von Arx

sig. Max Rötheli

ÄNDERUNG

Gebührentarif Anhang 1

Genehmigt vom Gemeinderat am 06. November 2000

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 22. Januar 2001

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hugo von Arx

sig. Max Rötheli